

**Beschluss Nr. 873/2017**

Schwyz, 21. November 2017 / ju

E-Voting – Gefahr für die Demokratie?

Beantwortung der Interpellation I 17/17

1. Wortlaut der Interpellation

Am 18. September 2017 hat Kantonsrat Bernhard Diethelm folgende Interpellation eingereicht:

«Geschickt während der Sommerpause hat der Bundesrat angekündigt, dass er flächendeckend E-Voting, also das elektronische Abstimmen, einführen will. Bis 2019 sollen zwei Drittel der Kantone die elektronische Stimmabgabe einsetzen.

Im Tages-Anzeiger vom 15. September 2017 wurde nun bekannt, dass das VBS Opfer eines Cyber-Angriffs geworden ist. Selbst das EDA soll davon betroffen sein. Dies war nicht die erste Cyber-Attacke beim Bund. Beim 2016 entdeckten Spionage-Angriff auf die RUAG wurden mehr als 20 Gigabyte Daten gestohlen. 2012 entwendete ein Informatiker des Nachrichtendienstes Daten und versuchte diese gar zu verkaufen!

Cyberbedrohungen, Cyberkriminalität und Cyberkriegführung gehören heute leider zu den prominentesten Trends im Bereich der Sicherheitspolitik. Diese Bedrohungen sind real, nehmen zu und sind deshalb ernst zu nehmen. Es ist erwiesen, dass Staaten, Institutionen und auch einzelne Hacker versuchen, Einfluss auf demokratische Prozesse wie Abstimmungen und Wahlen zu nehmen.

Dahingehend stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

- 1. Wie stellt sich der Regierungsrat grundsätzlich zur Einführung des E-Voting?*
- 2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Gefahren rund um das E-Voting?*
- 3. Können allfällige Gefahren und Sicherheitslücken in diesem Bereich technisch behoben bzw. gelöst werden, so dass eine einwandfreie, sprich unverfälschte Stimmabgabe gewährleistet werden kann (Nennung von detaillierten Massnahmen)?*
- 4. Umfasst die geplante Einführung des E-Voting auch die Stimmabgabe auf Stufe Kanton, Bezirk und Gemeinde? Und falls ja, wer übernimmt die damit verbundenen Kosten?*

5. *Welche personellen und finanziellen Aufwendungen sind mit einer allfälligen Einführung des E-Voting verbunden - von der Planungs-, Aufbau-, bis hin zur Einführungsphase – für den Kanton und allenfalls für die Bezirke und Gemeinden (gesamthaft und pro Jahr im Zuge des Laufenden Unterhalts)?*

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung meiner Fragen.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeines zu E-Voting

Unter E-Voting versteht man die Möglichkeit der Stimmabgabe bei politischen Wahlen und Abstimmungen ausserhalb des Wahllokals über das Internet. Seit 2004 haben einige Kantone versuchsweise einem Teil ihrer Stimmberechtigten die Möglichkeit zur elektronischen Stimmabgabe geboten. Der Einsatz von E-Voting bedarf heute einer Bewilligung des Bundesrates sowie einer Zulassung durch die Bundeskanzlei. In der Schweiz gibt es zurzeit zwei Systeme für die elektronische Stimmabgabe, welche die bundesrechtlichen Anforderungen erfüllen: das System des Kantons Genf und jenes der Schweizerischen Post.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Wie stellt sich der Regierungsrat grundsätzlich zur Einführung des E-Voting?

Der Regierungsrat hat im Rahmen einer Konsultation der Bundeskanzlei im Oktober 2016 eine Beurteilung von E-Voting vorgenommen. Der Regierungsrat äusserte sich damals aus mehreren Gründen eher skeptisch zur Einführung der elektronischen Stimmabgabe und vertritt diese Haltung auch heute noch.

Die Einführung des elektronischen Stimmkanals hängt von vielen Faktoren ab. Nebst dem politischen Willen braucht es die Akzeptanz auf breiter Ebene. Der Regierungsrat hat im Kanton Schwyz bisher wenig politischen Handlungsbedarf ausgemacht. Bis heute hat kaum jemand danach verlangt. Auch im Rahmen der langen und intensiven Diskussionen über das Wahlrecht standen andere Fragen im Zentrum. E-Voting war kein Thema.

Die noch nicht überzeugende Sicherheit und die hohen Kosten sind weitere Gründe, weshalb der Regierungsrat der Einführung von E-Voting skeptisch gegenübersteht. Solange IT-Security-Experten glaubhaft vor E-Voting warnen, ist dessen Einführung nicht zu verantworten. Derzeit wird in die Weiterentwicklung von zwei Systemen investiert, was aus Sicht des Regierungsrates äusserst ineffizient ist. Deshalb würde es aus Sicht des Regierungsrates mehr Sinn machen, wenn in der Schweiz ein sicheres System vom Bund betrieben würde. Die Kantone müssten dieses vom Bund hochprofessionell betriebene System auch für ihre kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen benützen können.

Hinzu kommt noch die vergleichsweise kritische Haltung der Bevölkerung bei Wahl- und Abstimmungsfragen. Wie die Wahlen der letzten Jahre gezeigt haben, werden die Wahlhandlungen besonders intensiv verfolgt und es wird nicht gezögert, im Zweifelsfall und manchmal auf Vorrat rechtliche Schritte einzuleiten. Auch wenn der Kanton von den Gerichtsinstanzen in den allermeisten Fällen immer wieder Recht bekommt, sind es trotzdem auch die offenen Fragen rund um die möglichen Stimmrechtsbeschwerden, die den Regierungsrat in seiner skeptischen Haltung bestärken.

Im direkten Vergleich der brieflichen mit der elektronischen Stimmabgabe überzeugt schlussendlich die briefliche Stimmabgabe weitaus mehr. Sie ist vergleichsweise zuverlässig, sicher, akzeptiert, kostengünstig, wartungsärmer und weniger anfällig für Manipulationen.

Sollten die Kantone kraft Bundesrechts aber zur Einführung von E-Voting verpflichtet werden, wird selbstverständlich auch der Kanton Schwyz diesen Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen ausführen.

2.2.2 Wie beurteilt der Regierungsrat die Gefahren rund um das E-Voting?

Die Gefahren um das E-Voting sind ähnlich zu gewichten wie allgemein die Gefahren beim Einsatz elektronischer Mittel. Zusätzlich gilt es zu berücksichtigen, dass Wahlen und Abstimmungen zentrale Elemente einer direkten Demokratie sind und das Recht zur geheimen Stimmabgabe unantastbar ist. Risiken wie eine Manipulation oder Verfälschung von Abstimmungs- oder Wahlergebnissen hätten einen erheblichen Vertrauensverlust in die staatlichen Institutionen und deren Funktionieren zur Folge.

Bei der papierbasierten Abstimmung ist die Reichweite von allfälligen Manipulationen technisch und räumlich beschränkt. Ein Nachzählen ist jederzeit möglich. Beim elektronischen Stimmkanal kann das Ergebnis nicht mehr in der gleichen Form nachgezählt werden. Manipulationsmöglichkeiten haben eine grössere Reichweite und die Beweisführung wird schwieriger. Unbestritten ist, dass es bei E-Voting immer ein Restrisiko geben wird. Die entscheidende Frage bei E-Voting ist deshalb: Will man dieses Restrisiko eingehen und vor allem auch verantworten? Eine Wiederholung einer Wahl bzw. Abstimmung oder ein mit Zweifeln behaftetes Wahl- bzw. Abstimmungsergebnis würde das Vertrauen der Stimmbevölkerung in die Demokratie stark beeinträchtigen.

2.2.3 Können allfällige Gefahren und Sicherheitslücken in diesem Bereich technisch behoben bzw. gelöst werden, so dass eine einwandfreie, sprich unverfälschte Stimmabgabe gewährleistet werden kann (Nennung von detaillierten Massnahmen)?

Gemäss Art. 2 Bst. a der Verordnung der Schweizerischen Bundeskanzlei über die elektronische Stimmabgabe vom 13. Dezember 2013 (VEleS, SR 161.116) muss ein System für die elektronische Stimmabgabe so ausgestaltet und betrieben werden, dass eine sichere und vertrauenswürdige Stimmabgabe gewährleistet ist. Dabei muss ein Kanton mit einer Risikobeurteilung ausführlich und verständlich dokumentieren, dass sich jegliche Sicherheitsrisiken in einem ausreichend tiefen Rahmen bewegen. Der Anhang zur VEleS enthält umfangreiche technische und administrative Anforderungen an die elektronische Stimmabgabe wie Anforderungen zur Ausgestaltung elementarer Abläufe, zu den Sicherheitsanforderungen, zur Verifizierbarkeit sowie Prüfkriterien für die Systeme und ihren Betrieb. Nur wenn all diese Anforderungen erfüllt sind, wird ein System für die elektronische Stimmabgabe zugelassen. Ob sich ein elektronisches System (derzeit) tatsächlich so sicher ausgestalten lässt, erscheint dem Regierungsrat – nicht zuletzt wegen der auch in Fachkreisen geäusserten Skepsis – zweifelhaft.

2.2.4 Umfasst die geplante Einführung des E-Voting auch die Stimmabgabe auf Stufe Kanton, Bezirk und Gemeinde? Und falls ja, wer übernimmt die damit verbundenen Kosten?

E-Voting würde wohl nur dann Sinn machen, wenn es auf allen Ebenen zum Einsatz käme. Die damit verbundenen Kosten würden nach dem Gesetz über das E-Government vom 22. April 2009 (SRSZ 140.600) anteilmässig von Kanton, Bezirken und Gemeinden getragen.

2.2.5 Welche personellen und finanziellen Aufwendungen sind mit einer allfälligen Einführung des E-Voting verbunden – von der Planungs-, Aufbau-, bis hin zur Einführungsphase – für den Kanton und allenfalls für die Bezirke und Gemeinden (gesamthaft und pro Jahr im Zuge des Laufenden Unterhalts)?

Der Kanton Schwyz hat noch keinen Systemscheid gefällt. Deshalb können die personellen und finanziellen Auswirkungen nicht konkret angegeben werden. Eine gewisse Grössenordnung über die zu erwartenden Kosten vermittelt ein Blick in andere Kantone. Der Kanton Basel-Stadt hat praktisch gleich viele Stimmberechtigte wie der Kanton Schwyz. Erst gerade am 18. Oktober 2017 hat der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt 5.9 Mio. Franken für die schrittweise Ausdehnung von E-Voting auf alle Stimmberechtigten bis 2019 bewilligt. Zum Einsatz gelangt das System der Schweizerischen Post AG.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Sicherheitsdepartements wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Staatskanzlei; Sicherheitsdepartement.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

